

DIE DOMMEL

Beilage zum Verdener Anzeigenblatt

Nr. 32

Oktober

1929

Verfassung und Verwaltung des früheren Königreichs Hannover

Von Carl Meyer-Verden.

Die letzte Verfassung datierte vom 6. August 1840.

Das unteilbare Staatsgebiet bestand aus folgenden 17 „Ländern“: Den Fürstentümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Osnabrück, Hildesheim mit der früheren Reichsstadt Goslar, Ostfriesland mit dem Harlinger Lande; den Herzogtümern Bremen, Verden, Arenberg-Meppen, dem hannoverschen Anteil am Herzogtum Lauenburg; der Niederrassschaft Lingen; den Grafschaften Hoya, Diepholz, Hohenstein, Bentheim; dem Lande Hadeln.

Die Regierungsform war eine erblich-monarchische im Mannesstamm des Welfenhauses. Das Herrschergeschlecht führt seinen glänzenden Stammbaum bis in die Zeit Karls des Großen zurück (die schöne Welfin Judith war die Gemahlin Kaiser Ludwigs des Frommen), kam aber erst mit Herzog Heinrich dem Stolzen (von Bayern und Sachsen), † 1139, nach Norddeutschland. Als 1837 die Personalunion England-Hannover gelöst war, lautete der Titel des Landesherren: Von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlich Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Der König vereinigte die gesamte Staats- und Regierungsgewalt in sich; er verkündigte die Landesgesetze, die damit erst Gültigkeit erlangten; die bewaffnete Macht hing allein von ihm ab; er war die Quelle aller Gerichtsbarkeit und Ehren, und ihm gehörte das kirchliche Oberaufsichts- und Schutzrecht.

Die Grundrechte der „Untertanen“ waren verfassungsmäßig festgelegt: Freiheit der Person und des Eigentums innerhalb der gesetzlichen Schranken; bei Verhaftung Vernehmung binnen 24 Stunden; völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und dergl. m. Es gab Militär-, Steuer- und Schulpflicht.

Zur Teilnahme an der Gesetzgebung war die „Allgemeine Ständeversammlung“ berufen, die aus zwei Kammern bestand. Zur ersten Kammer gehörten die Prinzen, Landesherren und Großwürdenträger, u. a. der Abt von Loccum, die katholischen Bischöfe, Deputierte der „Ritterschaften“ (einer von der Verdener Ritterschaft). Zur zweiten Kammer gehörten u. a. 38 Deputierte von Städten (einer von Verden), 41 Deputierte des ländlichen (bäuerlichen) Grundbesitzes (von der Bremischen Geest und dem Herzogtum Verden drei). Die Mitglieder der Kammern mußten einer der im Königreich anerkannten christlichen Kirchen zugetan sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben. 1864 war Deputierter der Stadt Verden der spätere Justizrat Dr. F. Müller, auch zweiter Vizepräsident. Unter den städtischen Deputierten saßen nur zwei Fabrikanten und ein Kaufmann; die anderen waren größtenteils höhere Beamte und Rechtsanwälte. Die Deputierten des ländlichen Grundbesitzes waren zum größten Teil Hofbesitzer. Es gab keinen Abgeordneten aus dem Handwerker- und Arbeiterstande!

Wie wurde gewählt? Es interessiert da eigentlich nur der Wahlmodus für diejenigen, die man noch als Volksvertreter bezeichnen kann; das sind hier nur die städtischen und bäuerlichen Deputierten. In den Städten wurde eine besondere Wahlkörperchaft gebildet, die sich aus den Magistratsmitglie-

dern, einer ebenso großen Anzahl von Bürgervorstehern und der gleichen Anzahl Wahlbürger zusammensetzte. Diese drei Gruppen wurden zu einer Wahlversammlung berufen, in welcher über die Person der Deputierten mündlich oder auch durch Ueberreichung eines gefalteten Zettels abgestimmt wurde. Auf dem Lande bestellten die Urwähler eines Gemeindebezirks einen Vorwähler, die Vorwähler eines obrigkeitlichen Bezirks oder mehrerer Bezirke einen Wahlmann, und die Wahlmänner eines Wahlbezirks wählten dann den Deputierten.

Der vom König zu berufende Landtag (Ständeverammlung) hatte 6 Jahre Dauer. Der König konnte ihn auflösen. Gesekentwürfe konnten nur vom Könige an die Stände, nicht aber von diesen an den König gebracht werden. Ohne Sanktion des Königs galt kein Gesetz.

Der König konnte seine Minister nach Gefallen entlassen. Es gab einen Kriegsminister, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Minister des Innern, Minister der Justiz, Minister des Kultus, Minister für Finanzen und Handel; außerdem einen Minister des königlichen Hauses. Einer von den Sieben war Präsident des Gesamtministeriums.

Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung erlangten verbindliche Kraft auf königliche Verkündigung.

Die Landesfarben waren gelb-weiß.

Das Wappen war das englische Königswappen mit Löwe und Einhorn als Schildhaltern, belegt mit einem Herzschild Braunschweig-Lüneburgs und der alten deutschen Kaiserkrone mitten darin wegen der früheren Kurwürde.

Es gab den St. Georgsorden, den Guelphenorden, eine Medaille dazu, die Waterloomedaille, das Wilhelmskreuz und die Medaille dazu, das Ernst-Augustkreuz, die Verdienstmedaille, das Allgemeine Ehrenzeichen, die goldene Ehrenmedaille für Kunst und Wissenschaft und die Rettungsmedaille. Der zuerst genannte Orden wurde nur an Fürstlichkeiten verliehen; der nächst ranghöchste war der Guelphenorden.

Die Armee bestand aus 6 Kavallerieregimentern (Gardehusaren in Verden), 8 Infanterieregimentern, 4 Jägerbataillonen, 1 Ingenieurkorps, 4 Artilleriereformationen.

Das höchste Gericht war das Ober-Appellationsgericht in Celle, gegründet 1712. Ihm folgten 12 Obergerichte mit Kronanwaltschaften (darunter Verden), dann Amtsgerichte.

Die innere Landesverwaltung umfaßte sechs Landdrosteien (noch 6 Regierungsbezirke) und die Berghauptmannschaft Clausthal. Unter den Landdrosteien standen 1866 = 101 Ämter (darunter amtsfähige Städte und Flecken) und 43 selbständige Städte (darunter Verden). „Selbständige“ Städte gibt es nun, nachdem Goslar und Hameln Stadtkreise geworden sind, und Pyrmont (früher zu Waldeck) hinzugekommen ist, nur noch 18 und außerdem 12 Stadtkreise, also insgesamt 30.

Hannover hatte als Königreich zuletzt 1 888 070 Einwohner und 275 362 Wohngebäude. Von den Einwohnern waren lutherisch rd. 1 555 000, reformiert 97 000, katholisch 221 000, jüdisch 12 000.

1914 wohnten 2 942 436 Einwohner in 387 600 Wohngebäuden. Gesamtfläche 3 850 941 ha oder rd. 38 500 qkm.

Hannover war noch Agrarland unter „Königsvader“, denn fast 51 Proz. der Einwohner hatten landwirtschaftlichen Erwerb. Die Industriebevölkerung machte nur 30 Proz. aus. Heute ist es umgekehrt.

Es gab 1866 (1914 in Klammern) rd. 213 000 Pferde (230 000), 949 000 Stück Rindvieh (1 476 483), 2 211 000 Schafe (463 000), 554 000 Schweine, (3 403 000), 164 000 Ziegen (248 000).

Bei den Sparkassen waren angelegt rund 11 000 000 Taler. Das Geld war damals etwa bis fünfmal kaufkräftiger als heute die Reichsmark. Für die 11 000 000 Taler könnte man also rund 150 000 000 Mark setzen. 1914 hatten die Stadt- und die Amtsparlamente in Verden zusammen etwa 30 000 000 Mark Einlagen.



Rechtspflege in alter Zeit

Ueber das Gericht zu Osteren

Von Tina Swart.

(Nachdruck unterlagt.)

Neben den alten Volksgerichten, die in der Gohse Verden bestanden haben, finden sich dort noch zwei Gerichte, die zweifellos als alte Markengerichte zu bezeichnen sind. Es handelt sich um das zu Verden abgehaltene Deichgericht und das Gericht zu Osteren. Ueber das letztere wäre zu sagen, daß es sich lediglich auf die Holzung in der Osteren Ahe, der Eichenwaldung zwischen Osteren und Westen an der Aller bezog. Ein Gehölz, das im Laufe der Jahre zerstört, später als Weideland für die zu Osteren gezogenen Pferde Verwendung fand. Die älteste urkundliche Nachricht über die Osteren Ahe findet sich in dem von Heinke von Mandelsloh zusammengestellten Dokumentenheft „Bona in Wittelo“ aus dem Jahre 1470. Dieser Ueberlieferung zufolge hielt der Vogt zu Verden im Namen des Bischofs das Gericht ab und zwar in Gegenwart des Domkünsters und Obedientiarium zu Wittelo. Danach war der Bischof höchster Holzgreve und trieb als solcher 6 Schweine vorab. Der höchste Erbe war der Herzog von Lüneburg. Jeder Hof — und es waren davon 36 vorhanden — trieb 6 Schweine, davon 3 der Erbe, 3 der Meier. Im Auszug sei die wortgetreue Ueberlieferung hier wiedergegeben:

„... des negesten midwefens vor sunte Michaels daghe Ieth holden eyn holting to Osteren de ersame Hans Roek voghet to Verden van weghen des erwerdigen in Got vaders unde hern hern Bartoloes Biscup to Verden in gegenwardicheit des hochelarden hern Nicolai von Verden doctoris domklosters unde obedientiarium in Wittelo.

Thom ersten fünden de Menner to Osteren dat de Biscup von Verden ist de hogeste holtgreve und wen dar vul mast is so magh he driven eyn scock swine tho voren unde mach denne vort driven na synen hoven also ein ander erveze.

Item der Hertoge van Lüneborgh is de hogeste erve unde driift na synen hoven also ein ander erffeze.

Item de Obedientiarium driift ein scock swine to vorne wen dar vul mast is unde wat eyn erfeze driift eintvoldigh dat driift de obedientiarium drevont.

Item to Osteren synt XXXVI hove und up Zwelke hove scal me dut jar driven seß swine wente dar man halff mast is, dat is den erven drie swine unde dem mengere iij swine“ .. etc.

In einem Landgerichts-Protokoll des Amtes Verden findet sich die Abschrift eines Rezesses zwischen den Räten des Bischofs Herzog Georg und der Herzöge Heinrich und Wilhelm von Lüneburg zu Osteren über die Osteren Ahe. Das Rezesz ist Mittwoch nach Ostul 1563 abgeschlossen. Es bestimmt die Rechte des Bischofs, des Herzogs, des Obedientiarium und der Erben an der Holzung (beispielsweise sollte, wenn der Bischof Bäume fällen ließ, der Herzog ebensoviel abschlagen dürfen).

In dem Rezesz finden die Holzungsleute, daß dem vom Fürsten Verordneten, und wenn es auch der Vogt zu Wahlingen wäre, im Gericht mitzusitzen gebühre;

Der Bischof sollte am ersten sitzen, dann der Obedientiarium von Wittelo, dann der Verordnete des Fürsten;

Die Pfänder gebührten dem Holzgreven;

Wer fruchtbar Holz verhaudet, gibt eine Bremer Mark, der aber einen Telgen abhoret, gibt 12 Bremer Grote;

Einem Uthmann soll man folgen über ein oder zwei Meil Weges und denselbigen pfanden auf eine Tonne Biers und werde gewröget und danach vom Holzgreven gebrauchet, wie hoch ihnen gefehld.

Wörtlich beginnt das Holzgerichts-Protokoll folgendermaßen:

„Ertlich ist nach gesehener gebührlicher, undt ernstlicher vermahnung, daß ein Iechlicher holzungs Man auf nachfolgende frag Artt. weder umb gunst, noch gabe, sondern so lieb Ihme Gott und seine sechlichkeit seze. Die Wahrheidt nicht verschweige durch die Verordneten Fürstlichen Rätthen vermüge deß gefassten Recesses gefragt Wordenn,

Ob dem Voigt zu Wallingen oder Jemand Anderst, den die Fürsten zu Lüneburg Jederzeit dazu Verordneten, wegen der Fürsten zu Lüneburg in dem Holzunge gericht zu sitzen, von Alterß gebühre, und zustehe.

Darauff die Holzungsleute durch Lütken Jacob undt Beneken Bestemans wieder eingebracht, daß Derjenige so von des Hertzogen zu Lüneburg wegen, Alß Volmechtlich geschickt hab von Alterß her mit im Holzungs gericht muegen sitzen, er sey gewesen wer er wolle.

2. Gefraget, wie sie dan geseßen?

Durch dieselben eingebracht, daß deß Bischoffes von Behrden verordnete am Ersten, darneben dem obedientiarium und dan darnach den Lüneburgischen verordneten zu sitzen gepühre.

Hierauff haben sich die Wierdigen, Ehrenvesten und Achtharen Heinrich Cluber Droste zu Rotenburgk, von wegen deß Bischoffes zu Behrden herr Nicolaus Hermelingk, Thumbdechant zu Behrden, alß obedientiarium, und Leklich Hermann Schacht, Voigt zu Wahlingen, von wegen des Hertzogs zu Lüneburg, niedergesezt, undt daß gericht, wie folget, hegen Laßenn.

3. Hanß Schneiderß hat außbefehlich der Jenigen, so sich niedergesezt, Lütken Jacob gefragt, Ob es so ferne Zeit tages sey, daß von wegen des Bischoffes zu Behrden, alß Obrister Holz Greve muege ein holzunge geheget werdenn.

Darauff er geantwortet, Wan deß Bischoffes zu Behrden verordneter, des obedientiarium, und der hertzogen zu Lüneburgk volmechtig und die Erben bey einander sein, sey es woll so ferne Zeit tages, daß man Holzung hegen und halten muege.

Ist daß gericht Gehegett.

4. Ferner gefragt, Waß der Richter zu Heißen undt zu verbieten haben solle, Im Rechten des Holzunges.

Darauff eingebracht, Er solle verbieten schaldt wort, sond. Acht, Unlust, Niemandß sein wort zu halten, es geschehe dan mit Urtheil oder fursprachen, undt daß Holzungs gericht nicht zu reumen, Es geschehe mit der Herrn Erben und wehr in die holzunge berechtiget, wizen und willen.

Ist solches verbotten, und Lütken Jacob auferlegt, daß er einen zu sich nehmen solle, der die fragen den Holzungs Leuten fürhieße, und darauff urtheil wieder Inbrechte.

Der hatt Dierichen Heimboet zu sich genommen.

Gefraget, wehme gepühre die Holzschworen zu setzen,

Ingebracht, daß es habe umgegangen, Von dem einen Nachbahren zu dem Anderen, in dieser Baurtschaft, undt sein Jederzeit drey gewezenn, wan drey Abgangen, sein drey wieder Zugetretenn.

Gefraget, wehme die Holzschworen den Aht thun sollenn, Ingebracht, der Holz Greve stabe ihnen den Aht.

Gefraget wie weith und ferne sich die Osteren Ahe erstrecke,

Ingebracht, dar gegen Keine Holze an, habe auch Keine sonderliche Abfindung, habe aber von Unden auffan, dar die Lehr in die Aller gehet Erstreckt sich hierauff biß an die Osteren Marsch.

Gefraget, waß der obedientiarium Aldar für gerechtigkeit habe, mit seiner Deelzucht in der Grafweide den Sommer über, Ingebracht, er müge Vier und Zwanzich Schweine treiben in die Grafweide.

Gefraget, waß die Gemeine Baurtschaft zu Deterßen in der Oher Awe für gerechtigkeit haben, An Drift, Haw, Mast, Baw, feuwerung und Anderst.

Ingebracht, wan dar Mast ist, so gehören dem Manne die helfste, undt den Guttherrn die helfste, waß man auff die hove treibet,

Zum Andern, waß zu Weiden ist, muegen sie daß Jahr durch undt durch gebrauchen,

Zum Dritten Windtbraecken sohr holz haben Sie se gehabt,

Zum Vierden, Bauholz belangende sey Echlische Jahr von beiderseites Fürsten und auch den Erben nachgegeben, Daß wan einer notwendiglich zu bauwen sette, daß es Alß dan durch die Holzgeschworn besichtiget, und daß holz darnach durch den Holzgreven nach gelegenheit angewiesen werden solle.

Gleichergestalt hat auch der Hochgelahrte und Ehrbar Hieronimus Delgatten, der Rechten Doktor, von Wegen hochgedachtet seines Gnädigsten Herrn des Bischoffes zu Verden, in öffentliche protestation Ingewandt Alß, do etwaß mit alten Registern oder waß S. F. G. sonst in gebrauch wer anders zu beweisen, undt seinem Gnädigen hern zu Abbruch desselben habenden Hoch: undt Gerechtigkeit gereichen müchte, Von den Holtzungs leuten gefundenn, wolte er deßelbigen Alß und Jedes von wegen hochgedachtet seines Gnedigsten Herrn Fürbehaltenn undt Unbegeben habenn, derwegen auch obgesakten Notarium requiriret, und solches bey dieser Holtzung zu Registren Gebetenn. Letzlich, Nachdem die vörige Holtzschworen Ihren Aendt aufgegeben, Sein deisse nachbenannte, undt an denen die Holtzungsgeschworenschaft Jezo gekommen, Zu Holtzschworen geseket, undt hatt der Droite Zu Rotenburg Heinrich Clüver, von wegen deß Bischoffes Zu Verden den Eydt Von Ihnen Genommen.

Nahmen der Jezigen Holtzschworenn
Lütke Jacob
Eiler Kapanß
Barthold Köhlemief

Hiernach ist die Holtzung auffgegeben.

Später finden sich keine Spuren dieses Holtzungsgerichtes mehr vor. Es mag sein, daß sie durch die Einrichtungen in der Schwedenzeit einerseits, andererseits durch das vollkommene Verschwinden der Forsten von selbst eingegangen sind. —

Um noch das eingangs erwähnte Deichgericht in Verden nicht zu übergehen, sei noch mitgeteilt, daß es sich auf die gesamten Deiche des Huterger Deichverbandes bezog. Zunächst wurde es auf dem Stiftshofe zu Verden abgehalten, und zwar vom Amtmann, späterhin, d. h. um 1680 fand das Gericht beim Vogt zu Dörverden unter der Windmühle vor Verden statt. Unter Mitwirkung des Landes Gohgräfen wurden die Urteile durch die Deichgenossen und deren Vertreter, die Deichgeschworenen, gefunden. Während des ganzen 18. Jahrhunderts findet sich keine Nachricht mehr über das Verdener Deichgericht, sodaß anzunehmen, daß es schon vor der Zeit nicht mehr abgehalten wurde. In der nachfolgenden Zeit übte das Amt das Gericht aus und setzte die Strafen fest. Wenn nun auch keine besondere Deichgerichtsbarkeit mehr bestand, so könnte man aber doch vielleicht noch die Befugnis der Genossen des Eißeler Weserdeichs dazu rechnen, diejenigen, die bei der Schau — von den Geschworenen vorgenommen — nachlässig im Deichen befunden, in 6 Groten Strafe durch diese nehmen zu lassen.



Ueber einige Ortsnamen im Kreise Verden

Von M. Mittelhäuser, Hannover.

Dr. C. Rütther, Hamburg, hat in der Heimatkunde des Regierungsbezirks Stade (Bremen 1909, Bd. 1, pag. 412 bis 432) auch die Ortsnamen des Kreises Verden behandelt, einige jedoch nicht zutreffend und andere garnicht erklärt. Zur Aufhellung dieser Namen wollen die nachstehenden Ausführungen beitragen.

Vorweg sei bemerkt, daß die meisten Ortsnamen aus einem Grundwort (Grdw.) mit vorgelegtem Bestimmungswort (Bestw.) bestehen, wodurch der Allgemeinbegriff des Grdw. je nach den Verhältnissen (Lage, Umgebung, Merkmale, Personen usw.) näher gekennzeichnet wird. Da die heutigen Namensformen vielfach abgeschliffen sind, ist es erforderlich, daß zur Deutung auf die älteste bekannte Erwähnung und Schreibweise oder — wo solche nicht vorhanden — auf ähnliche Namen zurückgegriffen wird.

Ahnebergen (früher Anebergen und Onebergen) wird von Rütther irrtümlich als „ohne“ Berge erklärt. Das Grdw. bergen hat hier nicht die Bedeutung einer Erhebung, sondern nach althochdeutsch (ahd.) barc den Sinn von Heuftadeln, Scheunen oder bedeckten Schobern, zeigt also einen Bergeort an. Das Bestw. ane, one ist ahd. ana und bedeutet hin, an oder auf. Danach erklärt sich Ahnebergen als an den Scheunen (oder Schobern).

Anmerkung: Das Grdw. bergen mit dem Begriff eines Berge- oder Schutzortes haben wir heute noch in der Benennung Herberge. Sonst ist diese Bedeutung nur noch in alten Ortsnamen geblieben, wo sie sich zumeist auf Sachen und Vieh be-

zieht. Schutzorte für Personen wurden schon früh mit Burg bezeichnet. — Das Bestw. ana ist eigentlich ein Verhältnisswort, das — wie auch bei und zu — im Althochdeutschen dem Ortsnamen ursprünglich vorgelegt und dann mit ihm verwachsen ist, während es in der Regel wieder verloren ging. — Die für „bergen“ gefundene Bedeutung trifft auch für die meisten in der Weser- und Allerniederung liegenden Ortschaften auf bergen zu, sicher aber bei Döhlbergen, beiden Huterbergen, Stedeborgen und Wahnebergen. Nur bei Ritzebergen wird auf Burg und bei beiden Averbbergen wirklich auf Berg zurückzugreifen sein.

Blender (1185 Blandere, später Blendere) hat als Grdw. nicht die bekannte mittelniederdeutsche (mnd.) Endung ere, sondern das gemeineuropäische Wort ara = Fluß. Das Bestw. bland, blind ist ahd. blind im Sinne des Scheinbaren, des Vorgetäuschten. Danach ist Blender Siedlung am blinden Fluß.

Anmerk.: Die Lage des Ortes am Blender See, der nach Länge und Breite wohl einen Fluß vortäuschen konnte, vermutlich sogar ein alter Weserarm ist, bekräftigt die Deutung. — Zu „blind“ vergl. man „blindes Fenster“ und die Bezeichnung „Blender“ (für einen Menschen oder ein Angelgerät, die beide nicht sind, was sie scheinen möchten). — Förstmann-Fellinghaus (Althochdeutsches Namenbuch) kannten die Lage Blenders wohl nicht und stellten es deshalb falsch zu ahd. blajan = blähen oder blasen, vermerken aber, da sie selbst von der Unwahrscheinlichkeit dieser Deutung überzeugt sind, „unerklärlich“.

Beppen (1268 Beppene): Das Grdw. en (e) ist abgeschliffenes (abgeschl.) ahd. hem, heim = Heim mit der Deklinationsendung „e“. Das Bestw. ist ein Personennamen (P.-N.) Babo. Zu dem Heim des Babo.

Dahlbrügge (1685 Delbrügge) wird von Rütther zu Brücke und Diele (dele) gestellt. Das ist falsch. Zu dem Grdw. brügge = Brücke tritt als Bestw. vielmehr ahd. delle = kleines Tal hinzu, wie ein solches zwischen Holtebüttel und Völkersen tatsächlich vorhanden ist und einem Zufluß des Langwedeler Mühlenbaches den Weg weist. Wo die Landstraße die Niederung und den Bach kreuzt, liegt Dahlbrügge, das also Siedlung bei einer Brücke in kleinem Tal bedeutet.

Dauelsen (935 Davisla, später Dawelsen) läßt nach der verschiedenen Schreibung des Grdw. zwei Deutungen zu. Zu dem Bestw. P. N. Davila tritt entweder nach ahd. abgeschl. loh, Gehölz oder nach ahd. abgeschl. hufen haufen hinzu. Von den Deutungen zu dem Gehölz des Davila oder zu den Häusern des Davila wird die erste dem Alter der Schreibung nach, die zweite wegen der Uebereinstimmung mit der heutigen Namensform vorzuziehen sein.

Diensthop (1270 Dienshope) ist, wenn nach Rütther-Pott ein P. N. vorliegt, eher von Dindo oder Dungo als von Theodo abzuleiten. Dazu tritt das Grdw. hop, das angelsächsisch ein geschützter Ort oder nach heab ein Haufe (hier wohl von Bäumen) ist. Die Deutung wäre danach zu dem geschützten Ort bezw. zu den Bäumen des Dindo.

Anmerk.: In hop liegt, wie auch Rütther angibt, ursprünglich der Begriff einer ringförmigen Stelle. Sollte diese Bedeutung hier namengebend gewesen sein, so würde sie auf die Malsatt, den heiligen Ring, hinweisen, und im Bestw. dins eine Ableitung von sent = heilig zu suchen sein (Zinthop im Deister!). Ist bei Diensthop eine Dingstätte gewesen? Die Abgeschlossenheit des Ortes spräche eher dafür als dagegen.

Döhlbergen (früher Dolebergen) hat das Grdw. bergen = Scheune, Schober (vergl. Ahnebergen) und das Bestw. mnd. dole, das einmal Schutzgraben, zum andern aber auch Sumpf, Bruch, allgemein nasses Land bedeutet (1583 das Bassener — Bassumer — Broß oder Bassener Dul!). Die Ortslage entspricht der Bedeutung, die also ist zu den Scheunen in nasser Niederung.

Dovenmühlen: Da ältere Formen fehlen, kann nur vermutet werden, daß zu dem Grdw. Mühle als Bestw. entweder germanisch dofo = Genosse oder ahd. doob = feucht tritt. Die Deutung ist dann entweder zu der Mühle der Genossen oder zu der Mühle im feuchten Grunde.

Dörverden (1282 Doruerden, hernach Dorforde) wird volksetymologisch als „durch Verden“ gedeutet, hat aber mit Verden wohl überhaupt nichts zu tun. Das Grundwort verden ist verbißetes ahd. furd, altfriesisches forda, mnd. vorde = Durchfahrt oder Furt, das noch durch das Bestw. dor = ahd. durch, durch, verstärkt wird. Dörverden ist also zu der Durchfahrt (oder Furt in der Weser).

Drommelbed erscheint in alten Urkunden nicht. Die kleine Siedelung ist nach dem Bach benannt, an dem sie liegt. Dieser Bach (befe) wird auf mnd. dromel zurückzuführen sein und enthält in der Benennung den Begriff des „Kleinen“. Das trifft zu, da die Drommelbefe nur etwa fünf Kilometer lang ist: Siedelung am Kleinen Bach.

Drübbere (um 1230 Drebbere, später Drubbe und Trutbere) hat als Grdw. here aus ahd. huri, Wohnung, Haus. Das Bestw. dre ist ahd. thri, gotisch thrijos, drei. Der Name deutet sich demnach als zu den drei Häusern bezw. Höfen.

Anmerk.: Nach here = Wasser und trut = trat, Viehtritt, könnte Drübbere auch „zu der Viehtritt am Wasser“ sein. Doch wird die erste Erklärung, schon der älteren Benennung wegen, zutreffender sein.

Einste (1250 Eynschen, später Eysensete und Einste) muß der älteren Schreibung nach zu dem Grdw. en = abgeschl. husen, hausen gestellt werden, wozu als Bestw. der P. N. Einicho tritt. Einste ist dann zu den Häusern des Einicho.

Anmerk.: Die jüngeren Formen lassen als Grdw. auch sete = Sitz und stete = Stätte zu (Rüther legt sich auf stede fest!), wozu der P. N. tritt. Die heutige Namensform geht, abweichend von der ursprünglichen, wohl auf eins dieser Grdw. zurück.

Eize stellt Rüther ebenfalls, aber irrtümlich, zu stede. Wir müssen, da sichere urkundliche Belege über Eize fehlen, auf gleichlautende und aus älterer Zeit belegte Namen zurückgreifen. Diese werden durchweg Eizen geschrieben und enthalten neben dem Grdw. abgeschl. zen = husen, hausen, noch als Bestw. den P. N. Eitar. Dann ist Eize zu den Häusern des Eitar. Nun erscheint um 1220 bei Verden ein Ort Ešene. Wenn dieser unser Eize ist (Ešene, Ešene, Eize), muß er anders gedeutet werden: ene = Wasser, eš = ahd. eih, got. aifs, Eische. Danach: zu den Eischen am Wasser.

Eysel (1148 Esle): Das Grdw. le ist abgeschl. ahd. loh, Gehölz. Das Bestw. es geht auf ask = Esche zurück. Demnach ist Eysel zu dem Eschengehölz.

Haberloh (1237 Haberlohe) hat ebenfalls als Grdw. ahd. loh, Gehölz. Dazu tritt als Bestw. haber = ahd. hevi, Erzhöhung. Die Hervorhebung einer solchen hatte aber nur Sinn, wenn der Ort aus sonst niedriger oder flacher Umgebung hervorragte. Das trifft hier zu, da der Hain, bei dem die Siedelung entstand, auf geringer Höhe inmitten von Moorland (Riehmoor u. a.) lag. Haberloh heißt also zu der Waldhöhe.

Halsmühlen (1576 die Halsmühle) ist der Ort, der volksetymologisch mit dem vielumstrittenen „Hals“-Gericht Karls des Großen (782) in Verbindung gebracht und danach gedeutet wird. Das Grdw. mühlen ist klar. Das Bestw. hals ist schon abgeschliffen aus Halse, dem Namen des Baches, an dem die Mühle liegt. Halse entwält wieder als Grdw. das ahd. aha, kleines Gewässer oder Bach, und als Bestw. hals das altgermanische aliza (ligurisch alisa) mit vorgeschlagenem h. Aliza ist Else oder Erle. Halsmühlen deutet sich dann als zu der Mühle am Erlembache.

Hutbergen (1339 Klein- oder Northutbergen; 1378 Groß- oder Südhutbergen) hat bergen = Scheune (vergl. Ahnebergen) und als Bestw. wahrscheinlich ahd. huota, mittelhochdeutsch huot = Viehwache. Die Erklärung ist also zu den bewachten Viehhäusern.

Anmerk.: Nach niederdeutsch huth, Bergungs- bezw. Stapelplatz für Schiffsgüter, könnte man auch „zu den Stapelhäusern“ deuten. Doch waren solche fester gebaut und nicht mit „bergen“ benannt.

Hugall (1526 Hufishale) hat als Grdw. nicht hale = Kesselhafen (Rüther stellt selbst ein Fragezeichen dahinter), sondern mnd. hole, Erdloch oder Höhle, verallgemeinert Vertiefung bezw. kleines Tal. Hinzu tritt verursachend das Bestw. mnd. huf = Hügel. Hugall ist also Siedelung im Kleinen Hügelatal.

Anmerk.: Vergl. dazu in Thüringen „Hohle“, womit ein langgestrecktes, mitunter hochliegendes, flaches Hügelatal bezeichnet wird. Andere stellen huf zu Gule, Uhu und erklären den Namen mit „Eulenloch“, womit wohl nur die Abgelegenheit des Ortes gekennzeichnet werden soll.

Intschede (1158 Inskinnin, 1124 Einschinin): Hier ist das Grdw. skinnin bezw. schinin = ahd. skeida, mnd. schede, Scheide oder Grenze, und das Bestw. ein, in soviel wie in (bei oder an). Intschede ist Siedelung in (bei oder an) der Grenze.

Anmerk.: Eine Grenze war tatsächlich im Weserlauf vorhanden, und zwar gegen den Gau Sturm.

Kreepen (1526 Krebe, 1639 Kreepen): Das Grdw. en ist abgeschl. ahd. heim, altfriesisch hem, Heim, Herdstelle oder

Haus. Das Bestw. krep geht auf den deutschen P. N. Kripo zurück. Durch Verschärfung ist aus hr das kr entstanden. Man braucht also nicht, wie Rüther es tut, auf einen slawischen Namen Krępa zu schließen, um den Ortsnamen zu erklären, der also bedeutet zu dem Heim des Kripo.

Lehringen (urkundlich nicht gefunden) ist nach der Lage an der Lehrde benannt. Die Endung ingen ist darum nicht patronymisch, d. h. auf den Vater der namengebenden Personen als Gründer hinweisend, sondern als Grdw. aus ahd. angar, dänisch eng = Wiese aufzufassen. Dazu tritt als Bestw. der Bachname Lehrde. Dieser soll (786 Lerna) nach der Wurzel li und aha nur „fließender Bach“ sein. Lehringen ist dann zu den Wiesen am fließenden Bach (an der Lehrde).

Odewege (1300 Mothwyde) ist wohl nach einem gleichnamigen Wald benannt, von dem noch Reste vorhanden sind. Das Grdw. wyde ist ahd. wede = Wald, der heiligen Zwecke diente. Das Bestw. moth weist auf mittelhochdeutsch mot, Schlamm, Morast (Moor) hin, was der Umgebung des Ortes (weißes Moor, wildes Moor, Eichenbruch) entspricht. Der Name bedeutet zu dem heiligen Walde am oder im Moorgebände.

Anmerk.: Wege ist aus wede entstanden, indem das d abgeworfen wurde (eine Eigentümlichkeit des Mittelniederdeutschen) und dann (eine weitere Eigentümlichkeit) das g zur Vokaltrennung sich wieder einschob.

Otersen (1148 Otfrethessen) hat Grdw. sen = abgeschl. husen, hausen, und Bestw. P. N. Otfried. Otersen ist also zu den Häusern des Otfried.

Ramelsen (nicht urkundlich gefunden) wird gleichfalls sen = husen und einen P. N. Rammold haben und danach bedeuten zu den Häusern des Rammold.

Scharnhorst (ca. 1300 Scharrenhorst): Das Grdw. horst ist ahd. hurst = Gestrüpp eines ehemaligen Waldes. Das Bestw. scharren bedeutet nicht, wie Rüther meint, eine Stätte, wo Viehextremite liegen blieben, sondern mnd. Elster. Der Name deutet sich also als zu der Elsterhorst.

Verden (786 Gardium, 858 Verden, 932 Ferdium) ist nicht Jurt oder auch wohl kaum (wie Förstmann-Jellinghaus, s. oben annehmen), ein Weg, der zu einem Orte hinführt bezw. hinüberführt, sondern eher nach dem Grdw. um, en, un = abgeschl. ahd. heim, Heim bezw. Wohnung, und dem Bestw. P. N. Gardi nur zu der Wohnung des Gardi.

Anmerk.: Der Name Gardi geht zurück auf ahd. fart = hinüberführen oder auf ahd. ferid = Schiff und bezeichnet damit einen Fährmann, der wohl der erste Siedler war und nach seinem Beruf benannt wurde.

Walle (935 Walle) wird trotz der hohen Lage nicht, wie Rüther es will, zu Wall (hoher Damm) zu stellen sein, sondern eher nach Förstmann (s. o.) zu angelsächsisch wella, wal = Quelle, die für einen Zufluß des Langwedeler Mühlenbaches bei Walle tatsächlich vorhanden ist. Doch ist auch nicht von der Hand zu weisen, daß Walle nur abgeschl. Wald ist (beachte die Nähe Holtebüttels und das nach Walle zu sich erstreckende Gehölz!). Die danach möglichen Erklärungen des Namens, von denen jede etwas für sich hat, sind Siedelung an einer Quelle oder Siedelung beim Walde.

Wahnebergen (12. Jahrhundert ein Geschlecht de Wanebergen) hat bergen = Scheune (vergl. Ahnebergen) und als Bestw. wane = ahd. wenti, wende, Grenze (das d ist ausgestoßen), was sich hier auf die Marschgrenze bezieht. Der Name bedeutet also zu den Scheunen an der Marsch (=Grenze).

Anmerk.: Förstmann (s. o.) stellt den Namen mit berechtigtem Fragezeichen zu ahd. wanam = hell, glänzend. Rüther will darin, anscheinend nach ahd. wan = mangelnd oder leer und verleitet durch die jenseits der Aller an Höhen gelegenen Auerbergen, den Begriff „fehlender Berge“ finden.

Wittlohe (1259 Wittenlohe): Das Grdw. lohe ist ahd. loh, Gehölz, das in alten Zeiten religiösen Zwecken diente. Es bedeutet aber auch sumpfige Wiese bezw. Moorland, und diese Bedeutung scheint hier vorzuliegen, wenn man das nahe Wittmoor beachtet. Das Bestw. witt muß nach den beiden Erklärungen des Grdw. auch verschiedenen Sinn haben. Lohe als Wald erfordert entweder ahd. widu, mnd. wide = Weide (salir) oder ahd. witu = heilig; lohe als Sumpf oder Moor würde aber ahd. wiz, mnd. wit = weiß bedingen. Möglich sind also die Erklärungen zu dem Weidengehölz bezw. heiligen Gehölz oder zu dem weißen (von Blüten!) Moore.